

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 2012/2013 (LHG 2012/2013)

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer gesetzlichen Ermächtigung.

### B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 2012/2013 mit den als Anlage beigefügten Entwürfen der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 entsprochen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Die in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 zu erwartenden Einnahmen – unter Einbeziehung der benötigten Kredite – und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Entwurfs angegeben, sie gleichen sich aus. § 2 des Entwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; die §§ 9 und 10 beinhalten die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können. Ferner enthält § 9 Abs. 5 die Ermächtigung, Forderungen des Landes, die aus der Hingabe von Darlehen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung bestehen, zu verkaufen.

### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 25. Oktober 2011

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes 2012 und 2013  
sowie Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die  
Jahre 2011 bis 2016<sup>\*)</sup>**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

---

<sup>\*)</sup> Der Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2011 bis  
2016 wurde als Vorlage 16/464 an die Mitglieder des Landtags ver-  
teilt (vgl. Drucksache 16/522).

**Landeshaushaltsgesetz 2012/2013  
(LHG 2012/2013)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 23 115 604 900 EUR festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 22 514 486 000 EUR festgestellt.

**§ 2**

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Landes  
im Haushaltsjahr 2012 bis zu 8 682 500 000 EUR,  
im Haushaltsjahr 2013 bis zu 7 587 500 000 EUR,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“  
im Haushaltsjahr 2012 bis zu 187 500 000 EUR,  
im Haushaltsjahr 2013 bis zu 121 000 000 EUR und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“  
im Haushaltsjahr 2012 bis zu 508 276 688 EUR,  
im Haushaltsjahr 2013 bis zu 403 332 585 EUR,  
an Krediten aufzunehmen.

(2) Für die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages ist zunächst die aus dem Vorjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung auszus schöpfen, die nicht zur Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste benötigt wird. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Soweit zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen

1. des Landes  
im Haushaltsjahr 2012 bis zu 1 000 000 000 EUR,  
im Haushaltsjahr 2013 bis zu 1 000 000 000 EUR,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“  
im Haushaltsjahr 2012 bis zu 50 000 000 EUR,  
im Haushaltsjahr 2013 bis zu 50 000 000 EUR und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“  
im Haushaltsjahr 2012 bis zu 75 000 000 EUR,  
im Haushaltsjahr 2013 bis zu 75 000 000 EUR

an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2012 und des Haushaltsjahres 2013 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Eigenbestände an Schuldtiteln des Landes aufzubauen, zu halten und in Form einer Wertpapierleihe zu verwenden oder im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 zu verkaufen.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung und Kreditbewirtschaftung für das Land sowie im Rahmen des Zinsmanagements für den Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz, für die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, für die Versorgungsrücklage nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung und für die Rücklage nach § 3 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft abgesichert ist oder die von einer Sicherungsvereinbarung erfasst sind, werden auf diesen Höchstbetrag nicht angerechnet.

(7) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(8) Soweit der Bund oder die Bundesagentur für Arbeit im Laufe der Haushaltsjahre 2012 und 2013 über die in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium diese Mittel in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 jeweils bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(9) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel

1. des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H.,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,3 v. H. und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,6 v. H.

des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1

werden vereinnahmte Barsicherheiten und Kassenkredite von einer zentralen Gegenpartei angerechnet, sofern ihr Betrag neutralisierende Geschäfte zur Verbesserung der Kreditkonditionen übersteigt und sie nicht für Sicherheitsleistungen des Landes eingesetzt werden, die in erforderlicher Höhe gestellt werden können. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Landeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigungen sind die Kredite anzurechnen, die aufgrund entsprechender Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind. Zur Durchführung eines zentralen Finanzmanagements (Liquiditätspool) bei privatrechtlichen Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mindestens 50 v. H., bei Landesbetrieben – ohne die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten –, bei Sondervermögen des Landes, bei unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und bei Stiftungen, die im Landesinteresse liegende Aufgaben erfüllen, können von der Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis zu 25 v. H. in Anspruch genommen werden. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien zur Inanspruchnahme des Liquiditätspools für verzinsliche Liquiditätshilfen festzulegen.

(10) Das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Mittel für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952), soweit sie den Landesanteil betreffen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitstellen zu lassen und dieser den Landesanteil an den Darlehensrückflüssen gemäß § 56 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Gegenzug abzutreten. Entstehende Zinsen und Tilgungsausfälle bei Rückzahlung der Darlehen werden vom Land finanziert.

### § 3

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. vorübergehend Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter mit der Maßgabe zu schaffen, dass diese in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
5. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;

6. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit im Rahmen des § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 102, BS 2030-5 a) oder des § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444, BS 2030-5) in ihrer jeweils geltenden Fassung sicherzustellen;
7. fachspezifische Planstellen in Einzelfällen auch mit Beamtinnen oder Beamten anderer Fachrichtungen zu besetzen, wenn adäquate Planstellen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberrinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Aushilfs- und Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium vorübergehend eine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ schaffen.

(4) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in Beförderungsjahren die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 LHO den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

#### § 4

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO gilt § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO entsprechend. Der in Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt für Verpflichtungsermächtigungen, die in einem Haushaltsjahr fällig werden; für Verpflichtungsermächtigungen, die in mehr als einem Haushaltsjahr fällig werden, wird dieser Betrag auf 10 000 000 EUR festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag in

entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 4 LHO in Verbindung mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen, die als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO gelten, mitzuteilen.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(5) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen, wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.

(6) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

#### § 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt werden oder
2. nicht von der Übersicht über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 als Anlage beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahme- oder Ausgabegruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

#### § 6

(1) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels die folgenden einzelnen Ausgabebereiche jeweils für sich für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4,
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,

3. die Ansätze der Hauptgruppe 7 und
4. die Ansätze der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus werden die Ansätze der Hauptgruppe 4 und des Titels 861 01 innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels einzelne Ausgabebereiche jeweils bis zu 20 v. H. für einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabebereiche erklärt (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit), und zwar:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4 zugunsten der Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05 sowie
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – zugunsten der Ansätze der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch von dem Vmhundertsatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 Satz 2 LHO werden die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – für übertragbar erklärt. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können entsprechende Ausgabereste

1. der Hauptgruppe 4 und des Titels 861 01 für Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie des Titels 981 05,
2. der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,
3. der Hauptgruppe 7 auch für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 7 sowie
4. der Obergruppen 81 und 82 auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 81 und 82

verwendet werden. Die Bildung und Inanspruchnahme von entsprechenden Ausgaberesten nach den Sätzen 1 und 2 kann auch kapitelübergreifend, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums in begründeten Einzelfällen auch einzelplanübergreifend erfolgen. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie der Titel 861 01 und 981 05 sind, soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden, im folgenden Haushaltsjahr einzusparen; hiervon kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Nähere bestimmt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzaus-



schluss des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 und die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 und den allgemeinen Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember.

#### § 7

(1) Zur Ergänzung und Fortentwicklung moderner Haushaltsinstrumentarien wird das zur leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung ausgebrachte Instrument des Leistungsauftrags (§ 7 b LHO) weitergeführt. Ziel ist es, durch eine in erster Linie aufgaben-, produkt- und wirkungsorientierte Betrachtungsweise des Verwaltungshandelns das Kosten- und Leistungsbewusstsein sowie einen effektiveren Einsatz der vorhandenen Ressourcen im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu fördern.

(2) Haushaltssystematisch abgegrenzte Ausgabebereiche des Haushaltsplans (Kapitel, Titelgruppen) können mit Leistungsaufträgen verbunden werden, wonach in einem Entwicklungsprozess quantitativ und qualitativ definierte Leistungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu erbringen sind. Der Leistungsauftrag wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung konzipiert. Er hat insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die betreffenden Aufgaben anzugeben, die Gesamtstrategie in dem jeweiligen Politikfeld oder Aufgabenzusammenhang zu beschreiben sowie die voraussichtlichen Kosten, Leistungen und Wirkungen darzustellen. Geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben sind Zug um Zug zu entwickeln.

(3) Zur Konkretisierung des Leistungsauftrags wird zwischen der verantwortlichen Stelle und dem einzelplanbewirtschaftenden Ressort unter Beteiligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums eine Zielvereinbarung geschlossen. Insbesondere enthält sie für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Zielgrößen, die den Ressourceneinsatz, den Umfang, die Qualität oder die Wirkung von Verwaltungsleistungen beschreiben.

(4) Gemäß § 7 b Abs. 4 LHO berichtet die Landesregierung im Rahmen des § 20 a Abs. 2 LHO in Verbindung mit § 6 Abs. 6 zu den erteilten Leistungsaufträgen.

(5) Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung des Leistungsauftrags, der Zielvereinbarung und des Berichts, regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

#### § 8

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass

bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

#### § 9

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 900 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 1 800 000 000 EUR und
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 800 000 000 EUR.

(2) Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 können auch Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden; darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union. Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Garantien nach Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der betreffenden Bürgschafts- oder Garantieurkunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 230 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung bis zur Höhe von

200 000 000 EUR je Haushaltsjahr zu verkaufen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ist im Rahmen dieser Verträge berechtigt, Zinstauschgeschäfte abzuschließen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, bestehende Zinstauschgeschäfte zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken mit ergänzenden Vereinbarungen zu bewirtschaften. § 2 Abs. 6 Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zur Besicherung

1. der Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung im Falle eines Verkaufs nach Absatz 5 Satz 1 bis zur dort bestimmten Höhe und
2. der Ansprüche des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz auf Rückübertragung von Forderungen gegen Investoren bis zur Höhe von 200 000 000 EUR je Haushaltsjahr zu übernehmen.

#### § 10

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) bis zur Höhe von 12 000 000 000 EUR Bürgschaften zu übernehmen.

#### § 11

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 9 und 10 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

#### § 12

(1) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für zweckgebundene Finanzausweisungen nach § 18 Abs. 1 des Landesfinanzgleichsetzungsgesetzes sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Einzelplänen sowie innerhalb des jeweiligen Einzelplans zwischen verschiedenen Hauptgruppen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich; sie bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Innerhalb der jeweiligen Einzelpläne dürfen in Höhe der Ist-Einnahmen aus Erstattungen aus dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz auch kapitelübergreifend Mehrausgaben bei den korrespondierenden Titeln der Ausgabegruppen 422, 432, 446, 631, 632, 633 und 636 geleistet werden. Für möglicherweise darüber hinaus notwendige Haushaltsausgaben bei Titeln anderer Gruppen, für die Erstattungen aus dem Finanzierungsfonds tatsächlich geleistet werden, gilt Satz 1 entsprechend.

#### § 13

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014, wenn es nicht

vor dem 1. Januar 2014 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

#### § 14

§ 22 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 25. August 2011 (GVBl. S. 303), BS 2032-1, in Verbindung mit

1. § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2011 (GVBl. S. 106), BS 2032-1-3, und
2. § 6 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 370), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 2011 (GVBl. S. 106), BS 2032-1-4,

bleibt bei der Anwendung des § 6 unberührt. Die in Satz 1 genannten besoldungsrechtlichen Vorschriften haben auf die Bemessung des dem einzelnen Ressort, in dessen Geschäftsbereich Hochschulen bestehen, zustehenden Gesamtbudgets keinen Einfluss.

#### § 15

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die im Rahmen der Umsetzung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) notwendigen haushaltsrechtlichen Maßnahmen zu treffen.

- (2) Beschäftigte, die vor ihrer Überleitung in den TV-L
1. einen Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg gemäß § 23 a oder § 23 b des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder den vergleichbaren Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vollzogen haben oder
  2. für einen Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg gemäß § 23 a oder § 23 b des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder den vergleichbaren Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vorgesehen waren,

und Beschäftigte, die im Rahmen des Inkrafttretens einer neuen Entgeltordnung einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, können bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 oder bis zu ihrem Ausscheiden auf einer niedrigwertigeren Stelle, die jedoch der ursprünglichen Stelle in der Struktur des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder entspricht, geführt werden. Dies gilt auch für nach dem 1. November 2006 neu eingestellte oder neu eingruppierte Beschäftigte mit einem nach der Anlage 4 des TVÜ-Länder höherwertigeren Tarifanspruch.

#### § 16

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die notwendigen haushaltsrechtlichen Maß-

nahmen zur Umsetzung des im Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) und in der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444, BS 2030-5) geregelten neuen Laufbahnrechts zu treffen. Insbesondere können die Beamtinnen und Beamten, bei denen sich durch § 135 des Landesbeamtengesetzes unmittelbar Änderungen in der Einstufung, den Amtsbezeichnungen, den Amtszulagen oder den Funktionszusätzen ergeben oder deren Ämter von Bundesrecht in Landesrecht überführt werden und zum 1. Juli 2012 übergeleitet sind, weiterhin auf den Planstellen geführt und aus ihnen besoldet werden, die in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 ausgebracht sind. Dies gilt auch für die nach dem 30. Juni 2012 neu ernannten Beamtinnen und Beamten.

#### § 17

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2013 enthält, am 1. Januar 2013 in Kraft.

## Anlage

### Hinweis

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz.

Haushaltsübersicht  
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2012

Gesamtplan

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						Summe Ausgaben	+ Überschuss - Zuschuss		
	0	1	2	3	3	6	4	5	6	7	8	9			EUR	EUR
	Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schulden- aufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Einnahmen aus Schulden- aufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Summe Einnahmen	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaß- nahmen	Sonstige Ausgaben für Investi- tionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			Summe Ausgaben	EUR
1	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
01 Landtag	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14			
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	103 200	653 100	20 900	52 000	124 100	27 957 000	4 003 000	5 588 000	729 700	71 900	38 349 600	- 38 225 500				
03 Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur	30 046 600	1 517 300	407 799 100	88 455 800	2 222 400	17 860 700	9 794 900	1 009 600	1 084 400	154 900	29 904 500	- 27 682 100				
04 Ministerium der Finanzen	39 990 500	111 601 400	111 601 400	30 657 100	182 249 000	3 790 031 900	45 174 600	103 588 100	50 000	21 736 500	6 368 300	- 373 700 400				
05 Ministerium der Justiz u. für Verbraucherschutz	230 983 100	5 559 800	5 559 800	239 500	236 782 400	503 365 100	228 745 500	16 413 400	37 984 700	2 412 500	788 921 200	- 552 138 800				
06 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, und Demografie	31 827 900	500 109 100	500 109 100	298 540 500	830 477 500	97 567 000	20 660 700	1 194 655 900	114 190 600	299 119 400	1 726 193 600	- 895 716 100				
07 Ministerium für Inte- gration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen	168 400	21 393 000	21 393 000	16 729 000	38 290 400	11 500 000	1 437 400	549 960 200	20 026 300	159 700	583 083 600	- 544 793 200				
08 Ministerium für Wirt- schaft, Klimaschutz, Energie und Landes- planung	4 662 400	14 546 700	14 546 700	31 497 000	50 706 100	89 165 900	6 458 300	45 970 500	288 000	66 188 300	209 238 100	- 158 532 000				
09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiter- bildung und Kultur	12 702 000	20 027 300	20 027 300	87 895 500	120 624 800	3 186 099 500	89 387 400	1 130 882 300	828 400	439 363 000	104 629 600	- 4 830 565 400				
10 Rechnungshof	56 300	28 000	28 000	84 300	84 300	19 100 000	1 170 600	25 600	694 900	98 800	21 089 900	- 21 005 600				
12 Hochbaumaßnahmen u. Wohnungsbauförderung	98 601 800	32 598 000	32 598 000	87 831 400	219 031 200	87 704 000	87 704 000	78 436 000	19 519 700	32 483 300	60 405 500	- 59 517 300				
14 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten	22 830 000	36 205 700	36 205 700	60 980 000	177 525 400	144 150 000	36 013 600	179 406 600	15 425 000	124 006 900	509 923 000	- 332 397 600				
20 Allgemeine Finanzen	9 486 960 000	260 464 200	1 209 360 500	9 774 401 100	20 731 185 800	34 400 000	9 707 935 600	1 378 253 900	324 097 600	89 100	11 444 776 200	9 286 409 600				
<b>Summe 2012</b>	<b>9 509 790 000</b>	<b>767 769 200</b>	<b>2 360 766 800</b>	<b>10 477 278 900</b>	<b>23 115 604 900</b>	<b>5 435 567 900</b>	<b>10 510 227 200</b>	<b>5 222 405 900</b>	<b>36 111 100</b>	<b>1 421 588 600</b>	<b>489 704 200</b>	<b>23 115 604 900</b>	<b>0</b>			
<b>Summe 2011</b>	<b>8 321 890 000</b>	<b>653 941 200</b>	<b>2 106 395 100</b>	<b>10 696 813 700</b>	<b>21 779 040 000</b>	<b>5 249 277 300</b>	<b>9 802 962 400</b>	<b>4 956 471 300</b>	<b>46 551 000</b>	<b>1 342 361 000</b>	<b>381 417 000</b>	<b>21 779 040 000</b>	<b>0</b>			
Vgl. z. 2011	1 187 900 000	113 828 000	254 371 700	- 219 534 800	1 336 564 900	186 290 600	707 264 800	265 934 600	- 10 439 900	79 227 600	108 287 200	1 336 564 900	0			

Gesamtplan													
Haushaltsübersicht													
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsmächtigungen im Haushaltsjahr 2012 sowie der Vorbelastungen ab 2013													
Einzelplan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2012	Verpflichtungsmächtigung 2012	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre			Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen
				2013	2014	2015	2016 ff. und unbest.	2013	2014	2015 ff. und unbest.	2013	2014	
1 000 EUR													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
03	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur	202 534	181 957	106 368	39 874	26 245	9 470	163 254	93 418	29 435	40 400	345 211	
04	Ministerium der Finanzen	4 050	4 370	80	80	4 210	0	11 620	4 650	4 720	2 250	15 990	
05	Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	3 281	165	125	0	0	40	9 811	2 841	1 141	5 830	9 976	
06	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	168 703	87 601	16 265	10 047	8 479	52 810	333 245	58 205	59 528	215 512	420 845	
07	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen	19 290	5 924	3 794	1 600	530	0	2 074	1 866	207	0	7 998	
08	Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung	64 960	73 805	21 946	17 639	15 545	18 675	46 482	21 514	11 563	13 405	120 287	
09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	120 342	132 753	41 135	33 493	8 748	49 377	70 994	32 429	4 741	33 823	203 746	
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	67 880	319 916	25 187	41 196	39 376	214 157	211 052	25 969	28 020	157 063	530 968	
14	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten	143 499	119 586	53 737	29 424	22 515	13 910	162 882	37 132	17 907	107 643	282 468	
20	Allgemeine Finanzen	131 901	112 000	41 250	42 350	21 000	7 400	94 730	70 930	16 500	7 300	206 730	
	<b>Zusammen</b>	<b>926 440</b>	<b>1 038 076</b>	<b>309 887</b>	<b>215 703</b>	<b>146 647</b>	<b>365 838</b>	<b>1 106 143</b>	<b>348 954</b>	<b>173 762</b>	<b>583 227</b>	<b>2 144 219</b>	



Gesamtplan		
Finanzierungsübersicht 2012		
	Betrag für 2011 EUR	Betrag für 2012 EUR
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. Ausgaben</b>	<b>21 779 040 000</b>	<b>23 115 604 900</b>
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	7 934 170 500	8 549 893 500
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	381 417 000	489 704 200
<b>Ausgaben im Finanzierungssaldo</b>	<b>13 463 452 500</b>	<b>14 076 007 200</b>
<b>2. Einnahmen</b>	<b>21 779 040 000</b>	<b>23 115 604 900</b>
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	9 752 400 000	9 682 500 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	254 238 700	7 756 400
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	381 417 000	489 704 200
<b>Einnahmen im Finanzierungssaldo</b>	<b>11 390 984 300</b>	<b>12 935 644 300</b>
<b>3. Finanzierungssaldo</b>	<b>2 072 468 200</b>	<b>1 140 362 900</b>
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	9 752 400 000	9 682 500 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	7 934 170 500	8 549 893 500
<b>Saldo</b>	<b>1 818 229 500</b>	<b>1 132 606 500</b>
<b>5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>6. Rücklagenbewegung</b>		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	254 238 700	7 756 400
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
<b>Saldo</b>	<b>254 238 700</b>	<b>7 756 400</b>
<b>7. Verrechnungsbewegung</b>		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	381 417 000	489 704 200
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	381 417 000	489 704 200
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)</b>	<b>2 072 468 200</b>	<b>1 140 362 900</b>

Gesamtplan		
Kreditfinanzierungsplan 2012		
	Betrag für 2011 EUR	Betrag für 2012 EUR
<b>Kredite am Kreditmarkt</b>		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	8 752 400 000	8 682 500 000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	1 000 000 000	1 000 000 000
<b>1.3 Summe Einnahmen</b>	<b>9 752 400 000</b>	<b>9 682 500 000</b>
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	6 934 170 500	7 549 893 500
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	1 000 000 000	1 000 000 000
<b>2.3 Summe Ausgaben</b>	<b>7 934 170 500</b>	<b>8 549 893 500</b>
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 818 229 500	1 132 606 500
<b>Kredite im öffentlichen Bereich</b>		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	25 007 300	33 510 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 25 007 300	- 33 510 700
<b>Einnahmen aus Krediten insgesamt</b>		
7. Kredite vom Kreditmarkt	9 752 400 000	9 682 500 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
<b>9. Summe</b>	<b>9 752 400 000</b>	<b>9 682 500 000</b>

Haushaltsübersicht  
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2013

Gesamtplan

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						Summe Ausgaben	+ Überschuss – Zuschuss		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			12	13
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR
1		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14			
01 Landtag		103 200	19 000	122 200	3 975 000	5 401 000	797 000	71 900	38 242 900							
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		642 100	1 520 300	2 214 900	9 485 100	934 000	1 199 600	155 400	29 777 700							
03 Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur		28 968 600	415 170 900	529 614 600	269 475 400	549 936 100	226 783 400	4 127 100	1 984 128 600							
04 Ministerium der Finanzen		39 990 500	109 141 400	179 769 000	42 816 200	100 982 100	50 000		551 875 500							
05 Ministerium der Justiz u. für Verbraucherschutz		233 837 100	5 616 000	239 694 600	231 933 100	16 486 500	39 279 400	2 412 300	798 169 600							
06 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie		32 042 500	529 046 400	912 879 000	21 139 500	1 219 298 800	117 874 800	352 370 300	1 807 899 400							
07 Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen		168 400	21 593 000	38 155 600	1 517 600	578 873 500	19 727 400	160 300	611 778 800							
08 Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung		4 666 400	13 856 700	47 040 100	8 012 300	42 365 300	180 000		205 798 300							
09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur		13 701 800	20 280 200	121 832 500	87 760 000	1 154 506 500	828 400	104 585 700	5 055 268 900							
10 Rechnungshof		26 300	28 000	54 300	1 170 600	25 600	811 200	98 800	21 206 200							
12 Hochbaumaßnahmen u. Wohnungsbauförderung		93 601 800	32 598 000	211 649 800	87 704 000	78 436 000	30 023 300	60 407 200	269 831 800							
14 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten		42 825 000	36 409 000	197 975 300	32 610 700	181 576 300	14 803 300	10 654 200	521 000 100							
20 Allgemeine Finanzen	9 845 580 000	257 042 500	1 251 460 500	8 679 401 100	20 033 484 100	58 200 000	8 833 929 900	1 411 840 900	315 488 700	48 700						
<b>Summe 2013</b>	<b>9 888 405 000</b>	<b>763 086 500</b>	<b>2 436 739 400</b>	<b>9 426 255 100</b>	<b>22 514 486 000</b>	<b>5 531 553 800</b>	<b>9 631 529 400</b>	<b>5 340 662 600</b>	<b>29 123 000</b>	<b>1 439 018 300</b>	<b>542 598 900</b>	<b>22 514 486 000</b>	<b>0</b>			
<b>Summe 2012</b>	<b>9 509 790 000</b>	<b>767 769 200</b>	<b>2 360 766 800</b>	<b>10 477 278 900</b>	<b>23 115 604 900</b>	<b>5 435 567 900</b>	<b>10 510 227 200</b>	<b>5 222 405 900</b>	<b>36 111 100</b>	<b>1 421 588 600</b>	<b>489 704 200</b>	<b>23 115 604 900</b>	<b>0</b>			
Vgl. z. 2012	378 615 000	-4 682 700	75 972 600	-1 051 023 800	-601 118 900	95 985 900	-878 697 800	118 256 700	-6 988 100	17 429 700	52 894 700	-601 118 900	0			

Gesamtplan													
Haushaltsübersicht													
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsmächtigungen im Haushaltsjahr 2013 sowie der Vorbelastungen ab 2014													
Einzelplan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2013	Verpflichtungsmächtigung 2013	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre			Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen
				2014	2015	2016	2017 ff. und unbest.	2014	2015	2016 ff. und unbest.	2014	2015	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1 000 EUR													
03	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur	194 599	213 503	128 509	52 435	23 459	9 100	204 462	69 309	66 645	9 470	417 965	
04	Ministerium der Finanzen	4 730	0	0	0	0	0	11 260	4 800	6 460	0	11 260	
05	Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	3 401	3 915	2 105	1 770	0	40	6 997	1 141	5 830	40	10 912	
06	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	172 357	86 900	15 875	10 058	8 318	52 649	346 376	69 575	223 991	52 810	433 275	
07	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen	19 342	3 959	3 044	895	20	0	2 337	1 807	530	0	6 296	
08	Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung	61 504	75 855	23 160	18 505	15 415	18 775	80 472	29 202	28 950	18 675	156 327	
09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	117 329	87 613	37 423	29 781	5 036	15 373	130 182	38 234	42 571	49 377	217 795	
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	60 406	165 750	41 570	38 750	24 450	60 980	479 812	69 216	196 439	214 157	645 562	
14	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten	161 894	72 976	45 282	14 607	5 903	7 184	191 640	47 331	130 158	13 910	264 616	
20	Allgemeine Finanzen	142 481	107 700	39 250	41 050	20 000	7 400	88 150	58 850	28 300	7 400	195 850	
	<b>Zusammen</b>	<b>938 044</b>	<b>818 170</b>	<b>336 217</b>	<b>207 851</b>	<b>102 601</b>	<b>171 501</b>	<b>1 541 688</b>	<b>389 466</b>	<b>729 874</b>	<b>365 838</b>	<b>2 359 857</b>	

Gesamtplan		
Finanzierungsübersicht 2013		
	Betrag für 2012 EUR	Betrag für 2013 EUR
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. Ausgaben</b>	<b>23 115 604 900</b>	<b>22 514 486 000</b>
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	8 549 893 500	7 622 000 500
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	489 704 200	542 598 900
<b>Ausgaben im Finanzierungssaldo</b>	<b>14 076 007 200</b>	<b>14 349 886 600</b>
<b>2. Einnahmen</b>	<b>23 115 604 900</b>	<b>22 514 486 000</b>
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	9 682 500 000	8 587 500 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	7 756 400	0
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	489 704 200	542 598 900
<b>Einnahmen im Finanzierungssaldo</b>	<b>12 935 644 300</b>	<b>13 384 387 100</b>
<b>3. Finanzierungssaldo</b>	<b>1 140 362 900</b>	<b>965 499 500</b>
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	9 682 500 000	8 587 500 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	8 549 893 500	7 622 000 500
<b>Saldo</b>	<b>1 132 606 500</b>	<b>965 499 500</b>
<b>5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>6. Rücklagenbewegung</b>		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	7 756 400	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
<b>Saldo</b>	<b>7 756 400</b>	<b>0</b>
<b>7. Verrechnungsbewegung</b>		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	489 704 200	542 598 900
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	489 704 200	542 598 900
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)</b>	<b>1 140 362 900</b>	<b>965 499 500</b>

Gesamtplan		
Kreditfinanzierungsplan 2013		
	Betrag für 2012 EUR	Betrag für 2013 EUR
<b>Kredite am Kreditmarkt</b>		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	8 682 500 000	7 587 500 000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	1 000 000 000	1 000 000 000
<b>1.3 Summe Einnahmen</b>	<b>9 682 500 000</b>	<b>8 587 500 000</b>
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	7 549 893 500	6 622 000 500
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	1 000 000 000	1 000 000 000
<b>2.3 Summe Ausgaben</b>	<b>8 549 893 500</b>	<b>7 622 000 500</b>
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 132 606 500	965 499 500
<b>Kredite im öffentlichen Bereich</b>		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	33 510 700	33 510 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	– 33 510 700	– 33 510 700
<b>Einnahmen aus Krediten insgesamt</b>		
7. Kredite vom Kreditmarkt	9 682 500 000	8 587 500 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
<b>9. Summe</b>	<b>9 682 500 000</b>	<b>8 587 500 000</b>

## Struktureller Saldo

## Gesamtplan

Einnahmen	Kernhaushalt	Art. 1 Schulden- bremsen-Um- setzungsgesetz	Ogr./Gr.	Ansatz in Mio. EUR		
				2011	2012	2013
	Gesamteinnahmen			21 779	23 116	22 514
minus	Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt	§ 1 (3) Nr. 1	32	9 752	9 683	8 588
minus	Entnahme aus Rücklagen, haushaltstechnische Verrechnungen, Überschüsse aus Vorjahren	§ 1 (3) Nr. 2	35, 36, 38	636	497	543
	<b>bereinigte Einnahmen</b>			<b>11 391</b>	<b>12 936</b>	<b>13 384</b>
minus	finanzielle Transaktionen nach Bereinigung in Nebenrechnung (NR)	§ 1 (3) Nr. 3/ § 2 (1)	133, 134, 14, 17, 18, 31	56	159	154
	<i>NR bereinigt um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen</i>	§ 2 (2)	133, 134 14, 17, 18, 31	63	58	58
minus	Konjunkturbereinigung	§ 1 (3) Nr. 4		- 213	177	- 37
	<b>weitere Bereinigungen Konzernbetrachtung</b>					
plus	Überschuss Pensionsfonds	§ 1 (3) Nr. 5		489	572	629
plus	Überschuss „Wissen schafft Zukunft“	§ 1 (3) Nr. 5		0	0	0
plus	Überschuss Versorgungsrücklage	§ 1 (3) Nr. 5		58	0	0
minus	NKA LBM	§ 1 (3) Nr. 6		166	168	168
minus	NKA LBB	§ 1 (3) Nr. 6		145	113	91
minus	NKA sonst. jur. Personen, die dem Land zuzurechnen ist	§ 1 (3) Nr. 6		0	7	19
minus	Mindereinnahmen in Sondersituationen	§ 1 (3) Nr. 7		0	0	0
	<b>strukturelle Einnahmen</b>			<b>11 784</b>	<b>12 884</b>	<b>13 617</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>Kernhaushalt</b>			<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	Gesamtausgaben			21 779	23 116	22 514
minus	Bruttotilgung am Kreditmarkt	§ 1 (3) Nr. 1	59	7 934	8 550	7 622
minus	Zuführungen an Rücklagen, haushaltstechnische Verrechnungen, Fehlbeträge aus Vorjahren	§ 1 (3) Nr. 2	91, 96, 98	381	490	543
	<b>bereinigte Ausgaben</b>			<b>13 463</b>	<b>14 076</b>	<b>14 350</b>
minus	finanzielle Transaktionen nach Bereinigung in Nebenrechnung (NR)	§ 1 (3) Nr. 3/ § 2 (1)	83, 87, 85, 86, 58	123	155	139
	<i>NR bereinigt um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen</i>	§ 2 (2)	83, 87, 85, 86, 58	399	459	494
	<b>weitere Bereinigungen Konzernbetrachtung</b>					
plus	Defizit Pensionsfonds	§ 1 (3) Nr. 5		0	0	0
plus	Defizit „Wissen schafft Zukunft“	§ 1 (3) Nr. 5		100	120	140
plus	Defizit Versorgungsrücklage	§ 1 (3) Nr. 5		0	17	17
minus	Nettotilgung LBM	§ 1 (3) Nr. 6		0	0	0
minus	Nettotilgung LBB	§ 1 (3) Nr. 6		0	0	0
minus	Nettotilgung sonst. jur. Personen, die dem Land zuzurechnen ist	§ 1 (3) Nr. 6		26	0	0
minus	Mehrausgaben in Sondersituationen	§ 1 (3) Nr. 7		0	0	0
plus	Tilgungsverpflichtungen aus Sondersituationen	§ 1 (3) Nr. 7		0	0	0
	<b>strukturelle Ausgaben</b>			<b>13 414</b>	<b>14 058</b>	<b>14 368</b>
<b>Salden</b>	<b>Kernhaushalt</b>			<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	formaler Haushaltsausgleich			0	0	0
minus	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	§ 1 (3) Nr. 1		1 818	1 133	965
minus	insb. Rücklagensaldo	§ 1 (3) Nr. 2		254	8	0
	<b>Finanzierungssaldo</b>			<b>- 2 072</b>	<b>- 1 140</b>	<b>- 966</b>
minus	finanzielle Transaktionen nach Bereinigung in Nebenrechnung (NR)	§ 1 (3) Nr. 3/ § 2 (1+2)		- 67	3	15
	<i>NR bereinigt um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen</i>	§ 2 (2)		- 336	- 401	- 436
minus	Konjunkturbereinigung	§ 1 (3) Nr. 4		- 213	177	- 37
	<b>weitere Bereinigungen Konzernbetrachtung</b>					
plus	Überschuss Pensionsfonds	§ 1 (3) Nr. 5		489	572	629
plus	Überschuss „Wissen schafft Zukunft“	§ 1 (3) Nr. 5		- 100	- 120	- 140
plus	Überschuss Versorgungsrücklage	§ 1 (3) Nr. 5		58	- 17	- 17
minus	NKA LBM	§ 1 (3) Nr. 6		166	168	168
minus	NKA LBB	§ 1 (3) Nr. 6		145	113	91
minus	NKA sonst. jur. Personen, die dem Land zuzurechnen ist	§ 1 (3) Nr. 6		- 26	7	19
minus	Mindereinnahmen abz. Mehrausgaben in Sondersituationen	§ 1 (3) Nr. 7		0	0	0
plus	Tilgungsverpflichtungen aus Sondersituationen	§ 1 (3) Nr. 7		0	0	0
	<b>struktureller Saldo</b>			<b>- 1 630</b>	<b>- 1 174</b>	<b>- 751</b>

## Schuldenregel-Umsetzungsgesetz

Komponenten zur Berechnung des zulässigen Saldos	Berechnungshinweis	in Mio. EUR		
		2011	2012	2013
1. Saldo der Korrekturen nach § 1 Absatz 3 Nr. 2		254	8	0
2. Saldo finanzielle Transaktionen nach § 1 Absatz 3 Nr. 3		- 67	3	15
3. Konjunkturkomponente * nach § 1 Absatz 3 Nr. 4		- 213	177	- 37
4. Saldo Einrichtungen nach § 1 Absatz 3 Nr. 5	(Zeile 4 a + Zeile 4 b + Zeile 4 c)	447	435	472
4a Saldo des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung		489	572	629
4b Saldo des Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft“		- 100	- 120	- 140
4c Saldo der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG		58	- 17	- 17
5. Kreditaufnahme in Sondersituationen (§§ 4 und 5)		0	0	0
6. Tilgung von Krediten in Sondersituationen (§§ 4 und 5)		0	0	0
7. Abbaupflichtung aus Kontrollkonto (§ 6)		0	0	0
8. zulässiger Saldo nach § 1 Absatz 4 **	(Zeile 1 bis 3 - Zeile 4 und 5 + Zeile 6 und 7)	- 473	- 246	- 493
9. Nettokreditaufnahme (Nettotilgung ***) der jur. Personen (§ 1 Abs. 1 Satz 2)		- 26	7	19
10. Nettokreditaufnahme (Nettotilgung ***) der Landesbetriebe am Kreditmarkt		310	281	259
11. verbleibender zulässiger Saldo für den Kernhaushalt **	(Zeile 8 + Zeile 9 + Zeile 10)	- 188	42	- 215
12. geplante Obergrenze des Defizitabbaupfades		- 1 630	- 1 449	- 1 268
13. zulässige NKA im Kernhaushalt ab 2020 und NKA gm. Obergrenze des Defizitabbaupfades	(Zeile 11 + Zeile 12)	1 818	1 408	1 483
14. Nettokreditaufnahme (Nettotilgung) am Kreditmarkt im Kernhaushalt		1 818	1 133	965
15. Abstand zur zulässigen NKA im Kernhaushalt ab 2020 und NKA gm. Abbaupfad	(Zeile 13 - Zeile 14)	0	275	517

\*) > 0: Aufschwung; < 0: Abschwung.

\*\*) > 0: Tilgungsverpflichtung; < 0: Erlaubte Kreditaufnahme am Kreditmarkt.

\*\*\*) Nettotilgung als Negativbetrag eintragen.



## Begründung

### A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2012/2013 werden gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Haushaltspläne des Landes für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 festgestellt und die nach Artikel 117 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in den genannten Haushaltsjahren notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts – die für den Vollzug der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 erforderlichen Bestimmungen.

Nach der Neufassung des Artikels 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz durch das Siebenunddreißigste Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547) ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diese Vorgabe findet erstmals Anwendung auf den Haushalt für das Haushaltsjahr 2012. Allerdings darf davon bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts abgewichen werden.

Dieses sieht vor, dass die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

In beiden Haushaltsjahren ist zwar zum Haushaltsausgleich jeweils eine Kreditaufnahme erforderlich. Die eigenfinanzierten Investitionen übersteigen jedoch die Kreditaufnahme. Somit wird die bisherige sogenannte Regelverfassungsgrenze eingehalten.

Der Haushalt muss gemäß Artikel 109 Abs. 2 des Grundgesetzes den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung tragen. Über die Bedarfsdeckungsfunktion hinaus ist dem Haushaltsgesetzgeber also eine Verantwortung für die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des Haushalts auferlegt.

Rheinland-Pfalz droht, ebenso wie Deutschland insgesamt, sollten sich die nachfolgend näher beschriebenen Prognosen realisieren, eine ernsthafte und nachhaltige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unter Anwendung der Kriterien des § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wobei insbesondere negative Einflüsse auf den Beschäftigungsstand und auf das Wirtschaftswachstum, aber auch auf die Preisniveaustabilität und das außenwirtschaftliche Gleichgewicht, mit starken Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation von Unternehmen und privaten Haushalten, erwartet werden müssen: Im Jahresverlauf 2011 schwächt sich das wirtschaftliche Wachstum ab. Nachdem die deutsche Wirtschaft als Folge der

internationalen Finanzkrise im Winterhalbjahr 2008/2009 in eine tiefe Rezession gefallen war, in deren Zuge es im Jahr 2009 mit einem Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um 4,7 v. H. zum stärksten Einbruch der Wirtschaftsleistung seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland kam, setzte im Verlauf des Jahres 2009 ein Stabilisierungsprozess ein. Dieser war nicht zuletzt auf die sowohl in Deutschland als auch weltweit auf den Weg gebrachten, umfangreichen Konjunkturpakete zurückzuführen. Dieser Prozess setzte sich auch im Jahr 2010 fort. Das Bruttoinlandsprodukt nahm im Jahr 2010 preis-, saison- und kalenderbereinigt um 3,6 v. H. zu. Im Jahr 2011 belief sich die Zunahme des Bruttoinlandsproduktes im ersten Quartal des laufenden Jahres – nach der ersten Revision – auf 1,3 v. H. gegenüber dem Vorquartal. Im zweiten Quartal schwächte sich die Expansion dann deutlich ab; das Bruttoinlandsprodukt nahm um lediglich 0,1 v. H. gegenüber dem ersten Quartal zu.

Frühindikatoren zeigen ebenfalls an, dass eine konjunkturelle Abschwächung im Gange ist. Darauf deuten auch die seit Wochen im Trend sinkenden Aktienkurse sowie der ifo-Geschäftsklimaindex mit seinen beiden Komponenten wirtschaftliche Lage und Erwartungen hin. Die Erwartungen sind bereits seit März 2011 rückläufig (zuletzt mit Beschleunigungstendenz); für die Einschätzung der Lage gilt dies seit Juli 2011. Die Stärke dieser Abwärtsbewegung kann derzeit nur mit hoher Unsicherheit eingeschätzt werden. Diese Unsicherheit betont u. a. auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bei der Vorlage ihrer jüngsten Prognose des Wirtschaftswachstums der Industrieländer in den kommenden Quartalen. Im Schlussquartal des Jahres 2011 rechnet die OECD sogar mit einer Schrumpfung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität in Deutschland. Das Institut für Weltwirtschaft (Kiel), das Institut für Wirtschaftsforschung Halle, das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (Berlin), das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung sowie die Europäische Kommission gehen in ihren aktuellen Prognosen vom September und Oktober 2011 für Deutschland ebenfalls von einer deutlichen Abschwächung der konjunkturellen Lage sowie von teilweise negativen Änderungsraten des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts und von der Gefahr einer rezessiven Entwicklung in den kommenden Quartalen aus.

Hinzu kommt, dass private Haushalte und Unternehmen zunehmend verunsichert sind durch die Entwicklung an den Finanzmärkten und durch die Folgen der angespannten Haushaltslage einiger Mitglieder des Euro-Währungsgebietes sowie die hierdurch erforderlichen Stützungsmaßnahmen. Die angespannte wirtschaftliche Situation einiger Partnerländer innerhalb der Europäischen Union vermindert darüber hinaus die Exportchancen der deutschen und rheinland-pfälzischen Wirtschaft spürbar. Die aktuelle konjunkturelle Entwicklung muss vor dem Hintergrund dieser Prognosen als eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingeschätzt werden.

Auch die Bundesregierung geht in ihrer Finanzplanung davon aus, dass sich die negative Outputlücke nicht schon in 2012 und 2013 schließt, sondern erst in 2015. Diese Einschätzung teilt die Landesregierung.

Aufgrund der Erfahrungen mit der Finanz- und Wirtschafts-

krise der Jahre 2008/2009 muss überdies davon ausgegangen werden, dass sich ein solches Risikoszenario sehr schnell realisieren kann. In einer Störungssituation würden sich auch die Steuereinnahmen nicht in der für den Zeitraum des Doppelhaushaltes auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2011 und der Steuereinnahmeentwicklung des Jahres 2011 veranschlagten Höhe realisieren.

Vor dem Hintergrund der neuesten, nach Berücksichtigung der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009 gewonnenen Forschungsergebnisse misst die Landesregierung neben den bislang herangezogenen Kriterien zudem dem Fiskalmultiplikator eine hohe Bedeutung bei der Beantwortung der Frage zu, ob eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes droht beziehungsweise vorliegt. Die Verfassung für Rheinland-Pfalz lässt die Berücksichtigung von Veränderungen wirtschaftlicher Gegebenheiten und darauf bezogener neuer wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse zu.

Der Fiskalmultiplikator gibt an, wie stark die Veränderung von Staatsausgaben die gesamtwirtschaftliche Produktion beeinflusst. Beispielweise bedeutet ein Fiskalmultiplikator von eins, dass eine Erhöhung der Staatsausgaben um 1 v. H. zu einer Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktion um 1 v. H. führt; eine Verringerung der Staatsausgaben um 1 v. H. würde eine Verringerung der gesamtwirtschaftlichen Produktion um 1 v. H. nach sich ziehen.

Der Fiskalmultiplikator ist besonders geeignet, als Indikator für eine drohende Gefährdung der vier wirtschaftspolitischen Teilziele des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu dienen. Ein hoher Fiskalmultiplikator sichert die Feststellung einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ab. Dies gilt insbesondere in Zeiten einer krisenhaften Situation auf den Finanzmärkten.

Die makroökonomische Forschung hat die Lehren aus der Finanzkrise gezogen und sukzessive in ihre Modelle integriert, um somit zu belastbareren Empfehlungen für die Stabilisierungspolitik zu gelangen. Die wesentliche Erkenntnis dieser makroökonomischen Forschungstätigkeit besteht darin, dass die Höhe des Fiskalmultiplikators zustandsabhängig ist. Diese Zustandsabhängigkeit gilt weniger im Hinblick auf den Stand im normalen Konjunkturzyklus, als vielmehr im Hinblick auf die aktuelle Funktionsfähigkeit von Finanzmärkten und die prinzipielle Effektivität von geldpolitischen Instrumenten der Stabilisierungspolitik. Je stärker die Funktionsfähigkeit von Finanzmärkten in Mitleidenschaft gezogen ist, und je stärker der geldpolitische Handlungsspielraum durch ein bereits vorherrschendes niedriges Leitzinsniveau in der Nähe der theoretischen Untergrenze eines Nullzinses (sogenanntes zero lower bound, ZLB) eingeschränkt ist, desto höher ist tendenziell der Fiskalmultiplikator.

Der bisher weitreichende Konsens in der modernen Makroökonomik im Hinblick auf die Höhe des Fiskalmultiplikators, nämlich dass dieser normalerweise zwischen null und eins liegt, musste durch das Auftreten der Finanzkrise und die sich daraus ergebenden realwirtschaftlichen Implikationen überdacht werden. Als wesentlicher Kritikpunkt kristallisierte sich heraus, dass die bis dahin üblichen Modelle von zu stilisierten und unrealistischen Annahmen bei der Abbildung des Bankensektors und der Funktionsweise von Finanzmärkten ausgegangen sind.

Traditionelle keynesianische Ansätze gingen zwar teilweise von sehr hohen fiskalischen Multiplikatoren aus, die neuere

Makroökonomik, die explizit die Erwartungsbildung von rationalen Akteuren in einem dynamischen Kontext abbildet, war dagegen wesentlich zurückhaltender in der Abschätzung der relevanten Größenordnungen. Klassische Real-business Cycle-Modelle implizieren einen Fiskalmultiplikator von nahezu null; schuldenfinanzierte staatliche Ausgabenerhöhungen würden demgemäß nicht zur kurzfristigen makroökonomischen Stimulierung dienen, da rationale Marktakteure die dynamischen Implikationen der Ausgabenerhöhungen in ihren wirtschaftlichen Entscheidungen berücksichtigen. Insbesondere werden in der Zukunft höhere Steuersätze und niedrigere Realeinkommen zur Tilgung der aufgelaufenen öffentlichen Verschuldung antizipiert, was bereits auf heutige Konsumentscheidungen durchschlägt. Dies ist keineswegs eine neue Erkenntnis; im Gegenteil, schon in der sogenannten Ricardianischen Äquivalenz, die auf David Ricardo (1772 bis 1823) zurückgeht, wird strukturell auf diesen Zusammenhang abgestellt.

Die modernen neu-keynesianischen Ansätze der Makroökonomik kommen zwar mehrheitlich zu dem Schluss, dass der Multiplikator größer als null ist, da es infolge von Preisrigiditäten zu kurzfristigen Unterauslastungen des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials kommen kann, denen die Fiskalpolitik entgegenzuwirken geeignet ist. Allerdings wird in einem stabilen makroökonomischen Umfeld von einem Multiplikator ausgegangen, der kleiner als eins ist. Das bedeutet, dass ein schuldenfinanzierter Anstieg der Staatsausgaben insgesamt zu einem Anstieg des gesamtwirtschaftlichen Einkommens von weniger als einem Euro führt, was ursächlich auf in der volkswirtschaftlichen Literatur beschriebene Verdrängungseffekte zurückzuführen ist. Fiskalpolitik ist dann ein relativ ineffizientes Mittel der Stabilisierungspolitik. Die Landesregierung schließt sich den neuen Erkenntnissen zur Zustandsabhängigkeit des Fiskalmultiplikators an.

Der Kausalmechanismus hinter der Zustandsabhängigkeit des Fiskalmultiplikators basiert auf der Kombination aus Zinsaufschlägen in privaten Kreditbeziehungen und der eingeschränkten Effektivität der Geldpolitik am ZLB. Durch die allgemein existenten Risikoaufschläge ist das Realzinsniveau tendenziell hoch und die gesamtwirtschaftliche Nachfrage somit tendenziell niedrig. Eine Neutralisierung dieser Effekte durch eine expansive Geldpolitik ist aber nur schwerlich möglich, da die Europäische Zentralbank kaum noch Spielräume für Zinssenkungen hat. In diesem Zusammenhang wird in der klassischen keynesianischen Makroökonomik auch oftmals von einer sogenannten „Liquiditätsfalle“ gesprochen. Das verbleibende Instrument der Stabilisierungspolitik ist somit die Fiskalpolitik, die durch eine expansive Grundausrichtung deflationäre Tendenzen brechen und das Realzinsniveau entsprechend absenken kann. In der neuesten makroökonomischen Literatur findet sich breite Zustimmung und empirische Bestätigung dieses Hauptergebnisses und der dahinter stehenden Transmissionsmechanismen. Sie kommt zu der zentralen Schlussfolgerung, dass der Fiskalmultiplikator in einem derartigen Umfeld mit Kreditmarktfriktionen und einer Geldpolitik in der Nähe des ZLB eine Größenordnung zwischen zwei und drei annehmen kann. Somit gibt die Höhe des Fiskalmultiplikators aktuelle Risiken für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht an.

Der Fiskalmultiplikator ist in Deutschland (auf Bundes- wie auf Landesebene) immer noch außergewöhnlich hoch, da die

Voraussetzungen für eine Abweichung von einem makroökonomischen Normalzustand weiterhin gegeben sind. Auch dieser Indikator zeigt daher eine drohende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts an.

Aus der zu beobachtenden Kombination von Kreditmarktfriktionen und niedrigen Notenbankzinsen folgt, dass derzeit ein deutlich höherer Fiskalmultiplikator vorliegt, als dies vor der Finanzkrise (etwa in den Jahren 2006 oder 2007) der Fall gewesen ist.

Die Existenz von Kreditmarktfriktionen und Zinsaufschlägen in privaten Kreditbeziehungen ist eines der wesentlichen Charakteristika der Finanzkrise von 2008/2009. Auch im makroökonomischen Umfeld der Jahre 2012/2013 ist aufgrund der Datenlage am aktuellen Rand weiterhin davon auszugehen, dass zentrale Finanzmarktsegmente wie etwa der Interbankenmarkt empfindlichen Störungen unterliegen. Ein wichtiger Indikator hierfür ist das weiterhin sehr hohe durchschnittliche Zinsniveau am Interbankenmarkt. Dieses bewegt sich zwar nicht mehr auf einem Niveau wie zum Höhepunkt der Krise im Jahr 2008, liegt aber insbesondere für Schuldner mit nicht exzellenter Bonität weiterhin deutlich oberhalb des Vorkrisenniveaus. Spiegelbildlich zeigt sich, dass der Bankensektor weiterhin in einem ungewöhnlich starken Ausmaß auf die Refinanzierungsmöglichkeiten bei der Europäischen Zentralbank (z. B. Einlage- und Hauptrefinanzierungsfazilität) ausweicht, da diese keinem Ausfallrisiko unterliegen. Dies deutet darauf hin, dass die drohende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auf eine sehr fragile Situation im finanziellen Sektor der Volkswirtschaft treffen könnte.

Darüber hinaus befindet sich der Leitzins der Europäischen Zentralbank auf einem historischen Tiefstand und bewegt sich mit 1,5 v. H. nur knapp oberhalb der Nullzinsgrenze, die in den USA bereits erreicht wurde.

Der Fiskalmultiplikator ist auch nicht aufgrund des Vertrauenseffektes in die Bonität der Schuldner auf ein Niveau unterhalb von eins gesunken. Während dies in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Fall ist, ist die Situation in Deutschland (und auch in Rheinland-Pfalz) grundsätzlich anders gelagert. Es gibt derzeit keinerlei Anzeichen für einen einsetzenden Vertrauensverlust der Anleger in die Bonität des deutschen Staates – weder auf Bundes- noch auf Länderebene. Die Refinanzierungskosten der öffentlichen Hand sind in Deutschland weiterhin auf einem niedrigen Niveau, und die Einforderung von Risikoaufschlägen ist bei öffentlichen Anleihen deutscher Schuldner weder im kurz- noch im langfristigen Segment erkennbar.

Der Haushalt ist unter Berücksichtigung der vorgenannten makroökonomischen Forschung geeignet und erforderlich, um eine gegebenenfalls eintretende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in den Jahren 2012 und/oder 2013 abzuwehren beziehungsweise zur Störungsabwehr beizutragen. Da die Einnahmeseite des Landeshaushalts wenig diskretionären Entscheidungsspielraum bietet und dieser beschränkte Spielraum insbesondere mit der Erhöhung der Grunderwerbsteuer bereits genutzt wird, wird die Landesregierung mögliche weitere Konsolidierungsschritte auf die Ausgabenseite des Landeshaushalts beschränken. Dafür wurden durch den geplanten Personalabbau sowie das Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung bereits Maßnahmen ergriffen. Die Landesregierung

wird an ihrem ausgabenseitigen Konsolidierungspfad festhalten, mögliche störungsbedingte Steuerausfälle jedoch zur Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren.

Die Frage nach der geeigneten Abwehrmaßnahme zur Erhaltung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ist auch in Bezug auf die landespolitischen Haushaltsentscheidungen im Kern ein makroökonomisches Problem und betrifft die optimale Stabilisierungspolitik in der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Situation und hier insbesondere die Höhe des fiskalischen Multiplikators.

Unter Berücksichtigung der föderalen Verfassung der Finanzbeziehungen in der Bundesrepublik Deutschland ist generell darauf hinzuweisen, dass die Landeshaushalte eine stabilisierungspolitische Verantwortung tragen und die Haushaltspolitik eines einzelnen Landes in den Kontext der makroökonomischen Gesamtsituation zu stellen ist. Ähnlich wie bei kleinen Volkswirtschaften mit einem sehr hohen Offenheitsgrad muss aus Sicht eines einzelnen Landes zwar berücksichtigt werden, dass expansive fiskalpolitische Impulse ihre Auswirkungen aufgrund der hohen wirtschaftlichen Verflechtungen auch außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets entfalten können. Gleichsam profitiert ein einzelnes Land wie Rheinland-Pfalz aber auch von den fiskalpolitischen Impulsen, die in anderen Ländern gesetzt werden.

In der Gesamtbetrachtung ist auch nicht davon auszugehen, dass es im Rahmen der föderalen Finanzbeziehungen in der Bundesrepublik Deutschland zu einem „Trittbrettfahrer“-Verhalten einzelner Gebietskörperschaften kommt. Vielmehr befinden sich die Haushaltspolitiken der einzelnen Länder gerade durch die Regelungen der „Schuldenbremse“ auf einem verstärkten Vereinheitlichungspfad, der ein abruptes Ausscheren einzelner Länder bei der Implementierung der fiskalischen Konsolidierung (nach oben wie nach unten) als unwahrscheinlich erscheinen lässt, zumal jedes Land durch Artikel 109 Abs. 2 des Grundgesetzes gebunden ist.

Vor diesem Hintergrund muss die Haushaltspolitik jedes einzelnen Landes im Hinblick auf ihre makroökonomische Angemessenheit erfolgen.

Bei Vorliegen eines hohen Fiskalmultiplikators sind staatliche Ausgabenprogramme hoch effektive Instrumente der Stabilisierungspolitik, während ein fiskalpolitischer Konsolidierungskurs zu diesem Zeitpunkt besonders hohe makroökonomische Kosten verursacht. Dies bedeutet, dass kreditfinanzierte Staatsausgaben derzeit besonders dazu geeignet sind, eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes abzuwenden bzw. dass eine explizit kontraktive Fiskalpolitik die Störungslage gravierend verschärfen würde.

Der Verweis auf gegenläufige Folgen der durch eine Fiskalexpansion anwachsenden öffentlichen Verschuldung greift nicht durch. Staatliche Ausgabenprogramme haben in einem gesamtwirtschaftlichen Umfeld mit Kreditmarktfriktionen und niedrigen Zentralbankzinsen einen dämpfenden Einfluss auf das Realzinsniveau und strahlen damit einen expansiven Impuls auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage aus. Zwar steigt durch die Erhöhung des Verschuldungsgrades der öffentlichen Haushalte das wahrgenommene Ausfallrisiko. Bei steigender Gesamtverschuldung würde graduell der zweite Effekt die Oberhand über den ersten gewinnen. Im Zuge dessen würde tendenziell der Fiskalmultiplikator sinken und die Fiskalpolitik sukzessive an gesamtwirtschaftlicher Wirkungskraft verlieren. Ein Sinken des Fiskalmultiplikators durch Vertrauens-

effekte ist jedoch in Deutschland, wie bereits dargelegt, nicht festzustellen.

Die in Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz festgeschriebene (neue) Schuldenregel ist von ihrem Wesen her dynamisch und verlangt das Einschwenken auf einen langfristigen Konsolidierungspfad, der spätestens ab 2020 zu einem über den Konjunkturzyklus hinweg ausgeglichenen Landeshaushalt ohne strukturelles Defizit führt. So stellt die neue Schuldenregel die mittelfristige Konsolidierung sicher, wodurch der Anstieg der Gesamtverschuldung feste Grenzen findet und negative Vertrauenseffekte vermieden werden.

Aus diesen Gründen wäre es stabilisierungspolitisch verfehlt, im rheinland-pfälzischen Landeshaushalt 2012/2013 eine zusätzliche fiskalische Konsolidierung über das vorgesehene Maß hinaus vorzunehmen. Das sachlich ausgewogene Ausgabengerüst des Landeshaushalts bleibt so erhalten. Der Landeshaushalt hält trotz des Auftretens der Finanzkrise den von der Übergangsregelung geforderten langfristigen Konsolidierungspfad ein, der es erlaubt, die Vorgaben der neuen verfassungsrechtlichen Schuldenregel zu erreichen.

Eine darüber hinausgehende Konsolidierung in einem einzelnen Jahr ist aus makroökonomischer Perspektive nicht verantwortbar, da die kurzfristigen gesamtwirtschaftlichen Kosten einer solchen Konsolidierungspolitik im Sinne eines Rückgangs des gesamtwirtschaftlichen Einkommens bei der aktuell bestehenden Höhe des Fiskalmultiplikators unverhältnismäßig hoch wären und so die Grundlagen für die mittelfristige Fortsetzung der Konsolidierung zerstört würden.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1

Es wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der als Anlagen beigefügten Haushaltspläne festgestellt.

### Zu § 2

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite für den Landeshaushalt und für die Landesbetriebe „Liegenschafts- und Baubetreuung“ sowie „Mobilität“ bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen.

Absatz 2 macht zur Auflage, dass für die im Haushaltsjahr im Rahmen des Höchstbetrages des Absatzes 1 Nr. 1 benötigten Kredite zunächst die Restkreditermächtigung des Vorjahres, die nach Abzug der zur Finanzierung der Ausgabereise des Vorjahres erforderlichen Kreditermächtigung noch verbleibt, vollständig aufgebraucht werden muss, bevor die für das laufende Haushaltsjahr vorgesehene Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden darf. Dadurch wird die Kreditermächtigung des laufenden Haushaltsjahres entlastet und nicht in vollem Umfang verbraucht. Sollten im laufenden Haushaltsjahr weitere Kredite im Rahmen der noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen etwa durch nicht vorhergesehene Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die nicht anderweitig kompensiert werden können, notwendig sein, so ist hierzu die vorherige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

Absatz 3 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung aufgenommener Kredite, wenn sich für das

Land, den Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ oder den Landesbetrieb „Mobilität“ per saldo eine Zinskostenersparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt.

Absatz 4 räumt dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die erforderliche Flexibilität ein, um auf günstige Entwicklungen am Kapitalmarkt auch dann noch reagieren zu können, wenn aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres die verbliebene Kreditermächtigung des laufenden Jahres nicht mehr dazu ausreichen würde.

Absatz 5 ermöglicht es dem Land, Eigenbestände an Schuldtiteln aufzubauen und zu halten, um diese gemäß § 63 Abs. 5 LHO gegen Entgelt zu verleihen (hier folgt keine Anrechnung auf die Kreditermächtigung) oder gemäß § 63 Abs. 2 bis 4 LHO zu verkaufen (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigung statt).

Absatz 6 enthält die Ermächtigung, Kredite durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen. Die Bestimmung ermöglicht es des Weiteren, mit den erweiterten Einsatzmöglichkeiten von Derivaten einhergehende Optimierungen des Zinsaufwandes flexibel zu nutzen. Die Gesamtsumme dieser Zusatzvereinbarungen darf 50 v. H. des Schuldenstandes am Ende des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten. Zweck eines entsprechenden Gegengeschäfts ist es, ein bestimmtes Zinsänderungsrisiko wirksam aufzulösen. Es ist daher folgerichtig, wenn im Ergebnis diese Geschäfte auf die nach Satz 2 festgelegte Höchstgrenze für derivative Abschlüsse nicht angerechnet werden. Dies gilt entsprechend für Vereinbarungen, die unter eine Sicherungsvereinbarung fallen, mit der Kontrahenten- und Marktpreisrisiken besichert werden. Dadurch wird im bestehenden Rahmen die notwendige Flexibilität bei entsprechenden Marktbewegungen gesichert.

Absatz 7 ermöglicht, die günstigen Konditionen auch in anderen Währungen zu nutzen, sofern ein Wechselkursrisiko ausgeschlossen wird.

Absatz 8 erteilt für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu jeweils 12,5 Mio. EUR für den Fall, dass aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 9 ermächtigt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In Anlehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wird der Höchstbetrag auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Haushaltsvolumens festgelegt.

Das Land besichert Ausfallrisiken in ergänzenden Vereinbarungen (Derivate) über den Austausch von Barsicherheiten, deren Höhe nicht geplant werden kann. Die Regelung in Satz 2 sieht vor, dass empfangene Barsicherheiten auf die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden, sofern sie nicht für eigene Sicherheitsleistungen benötigt oder aus wirtschaftlichen Gründen über ein Gegengeschäft neutralisiert werden. Stellt das Land Barsicherheiten, werden die dafür erforderlichen Mittel nicht auf die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet, da dieser revolvingierende Austausch von Sicherheiten keinem Ausgleich disparitätischer Zahlungs-

ströme dient. Kassenkredite über eine zentrale Gegenpartei mit Einsatz von Wertpapiersicherheiten werden mit dieser Regelung dem Ermächtigungsrahmen nach Satz 1 Nr. 1 zugeordnet, sofern sie nicht zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit neutralisiert sind.

Der für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigungsrahmen nach Satz 3 dient der Sicherung günstiger Finanzierungsbedingungen des Landes.

Durch Satz 5 soll das zentrale Finanzmanagement des Landes (Liquiditätspool) auf eine im Einzelnen festgelegte klarstellende gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Durch Satz 6 soll das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt werden, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zur Durchführung eines zentralen Finanzmanagements des Landes (Liquiditätspool) im Einzelnen festgelegte Bestimmungen zu erlassen.

Absatz 10 ermächtigt das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium, die Bereitstellung der Mittel für Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, soweit sie den Landesanteil betreffen, auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übertragen.

#### Zu § 3

Die Bestimmungen enthalten Ermächtigungen für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zur Schaffung und Umwandlung von Planstellen sowie zur Hebung von Leerstellen unter den dort im Einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen.

#### Zu Absatz 1

##### Satz 1 Nr. 1

Die Ermächtigung dient dazu, stellenmäßige Konsequenzen, die durch Rechtsvorschriften (z. B. besoldungsgesetzliche Änderungen) zwingend vorgeschrieben werden und zeitlich unaufrückbar sind, zu ermöglichen.

##### Satz 1 Nr. 2

Durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406) ist die Frist, innerhalb derer vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte reaktiviert werden können, von fünf auf zehn Jahre erhöht worden. Um dieser Bestimmung in der Praxis stärker Rechnung zu tragen, soll durch die haushaltsgesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass dienstrechtlich gebotene Reaktivierungen auch dann umgehend durchgeführt werden können, wenn Planstellen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Reaktivierung nicht zur Verfügung stehen.

##### Satz 1 Nr. 3

Die Regelung ermöglicht es, ohne Erfüllung der strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 LHO im Haushaltsvollzug Planstellen zu schaffen, soweit dem Land von dritter Seite zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

##### Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das u. a. zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbe-

messung eine optimale Personalstruktur in den einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzesauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

##### Satz 1 Nr. 5

Der systematische Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gebietet eine enge Auslegung der Ermächtigung. Die Ermächtigung ist daher darauf beschränkt, es dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium zu ermöglichen, im Haushaltsvollzug Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln, wenn planmäßige Beamtinnen und Beamte bisher von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahrgenommene Funktionen übernehmen sollen.

##### Satz 1 Nr. 6

Mit der Bestimmung wird die Möglichkeit eingeräumt, Leerstellen auch im Laufe des Haushaltsjahres zu heben, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine sowohl dienst- und laufbahnrechtlich als auch im Vergleich mit den aktiven Bediensteten gebotene Beförderung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit im Rahmen des § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung und im Rahmen des § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung in der nach dem 30. Juni 2012 geltenden Fassung sicherzustellen. Damit soll ein dienst- und laufbahnrechtlich gebotener Gleichklang mit den Beförderungen der aktiven Bediensteten gewährleistet werden, nicht aber eine bevorzugte Beförderung beurlaubter Bediensteter.

##### Satz 1 Nr. 7

Die Ermächtigung dient der Flexibilisierung von Stellenbesetzungen im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung.

#### Zu Absatz 2

Die Vorschrift trägt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu befristeten Arbeitsverhältnissen Rechnung. Danach erkennt das Bundesarbeitsgericht u. a. einen sachlichen Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses an, wenn durch die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zugelassen ist, zusätzlichen und durch vorhandene Arbeitskräfte nicht zu bewältigenden Arbeitsbedarf insoweit abzudecken, als hierfür durch vorübergehende Beurlaubung von Bediensteten frei gewordene Mittel aus vorhandenen Stellen in Anspruch genommen werden können.

#### Zu Absatz 3

In der Praxis hat sich als wesentliches Hindernis einer anderweitigen Verwendung zur Vermeidung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit der Umstand herausgestellt, dass Planstellen entsprechender Wertigkeit in dem übernehmenden Geschäftsbereich nicht zur Verfügung standen oder sich in dem übernehmenden Geschäftsbereich starke Interessen gegen eine Übernahme zeigten, da dort die Beförderungsstellen der Beschäftigten berührt waren. Durch

die Regelung werden diese Hindernisse beseitigt. Gleichzeitig wird für die übernehmende Verwaltung ein Anreiz geschaffen, erfahrene Beamtinnen und Beamte zu übernehmen, die ansonsten in den Ruhestand versetzt werden müssten.

#### Zu Absatz 4

Durch die Reduzierung von Stellen, die im Haushaltsplan infolge Einsparungen in Abgang gestellt werden, kann der Fall eintreten, dass bestehende Planstellen in Beförderungsräumen nicht mehr mit den derzeit geltenden besoldungsrechtlichen Planstellen-Obergrenzen vereinbar sind. Bei einer entsprechenden Absenkung dieser Beförderungsstellen können jedoch Stellenüberbesetzungen auftreten, die wiederum haushaltsrechtlich nicht zulässig sind.

Um dies zu bereinigen, bedarf es im Haushaltsvollzug der Ermächtigung zu entsprechenden Hebungen dieser abgesenkten Stellen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu sogenannte „ku-Vermerke“ ausgedrückt werden.

#### Zu § 4

##### Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird der Betrag, bis zu dem es nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, auf 5 Mio. EUR festgesetzt. Dies entspricht der auch in den Haushaltsgesetzen der westlichen Flächenländer und des Bundes getroffenen Bestimmung.

##### Zu Absatz 2

Damit wird die Betragsgrenze für die vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf 50 000 EUR festgesetzt. Die Betragsgrenze für die dem Landtag unverzüglich mitzuteilenden Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 500 000 EUR festgelegt.

##### Zu Absatz 3

Nach dieser Vorschrift sollen für die Bewilligung einer über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung neben den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO, die nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO Anwendung finden, auch die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO gelten. Der nach Absatz 1 festgelegte Betrag gilt dann als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO. Entsprechend den Bestimmungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen dem Landtag mitzuteilen.

##### Zu Absatz 4

Die Regelung soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

##### Zu Absatz 5

Die Regelung legt die Wertgrenze des Einwilligungsvorbehalts des Landtags bei der Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert auf 1 Mio. EUR fest.

##### Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt den Betrag fest, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben als erteilt gilt.

##### Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachministerium und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium geprüft werden konnten.

##### Zu § 6

##### Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Budgetierungsregelungen für das Haushaltsjahr 2011 werden in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 unverändert fortgeführt.

##### Zu Absatz 4

Die Bestimmung zielt auf die Möglichkeit der Einschränkung wesentlicher Haushaltsinstrumentarien, um gegebenenfalls auch im Haushaltsvollzug das parlamentarische Budgetrecht wirksam umsetzen zu können.

##### Zu Absatz 5

Absatz 5 erteilt der Landesregierung den Auftrag, die im Rahmen der Modellversuche begonnene Entwicklung bestimmter Instrumente, wie z. B. eines landeseinheitlichen Personal- und Stellenverwaltungssystems, zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fortzuführen.

##### Zu Absatz 6

Hier wird die normierte Unterrichtungspflicht insoweit konkretisiert, als diese einzelplanweise zu erfolgen und sich neben den weiteren Inhalten lediglich auf den allgemeinen Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 zu beziehen hat.

##### Zu § 7

Mit dieser Regelung wird ein verstärktes Ausrichten staatlichen Handelns auf Leistungen und Wirkungen verfolgt. Die betreffenden Verwaltungsbereiche sollen im Rahmen des bereits weitgehend eingeräumten Handlungsspielraums bei der Verwaltung ihrer Ressourcen (mittels Budgetierung) eine höhere Ergebnisverantwortung übernehmen, um somit zu einer Förderung des Kostenbewusstseins beizutragen. Schwerpunkt soll dabei sein, über Kennzahlen sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu mehr Kosten- und Wirkungstransparenz des Verwaltungshandelns zu kommen. Vorgehen sind dazu die Einrichtung sowie die Formulierung konkreter Zielvereinbarungen über Leistungsaufträge. Zur Ausbringung von Leistungsaufträgen eignen sich in der Regel nur Bereiche, in denen eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt ist oder in denen zumindest die Zielerreichung messbar ist.

## Zu § 8

Die Absätze 1 und 2 geben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium entsprechend den vorangegangenen Haushaltsgesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur sozialen Wohnraumförderung sowie zur Durchführung von Konversionsmaßnahmen.

In Absatz 3 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen bestehenden Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“, die inhaltlich unter den für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerien der Länder abgestimmt ist.

## Zu § 9

## Zu den Absätzen 1 und 2

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium soll wie bisher ermächtigt werden, Bürgschaften für Kredite im Bereich der Wohnraumförderung, der allgemeinen öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen. Die in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Erhöhung des Bürgschaftsrahmens ist durch die in der Vergangenheit aufgelegten sowie durch die beabsichtigten Zinsgarantieprogramme, welche bis zu 15 Jahre laufen können, begründet. Die in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Erhöhung des Bürgschaftsrahmens ist durch den erhöhten Bedarf begründet. Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise und der damit verbundenen erhöhten Bürgschaftsnachfrage wurde zur Gewährleistung der uneingeschränkten Handlungsfähigkeit im Bürgschaftsgeschäft der Bürgschaftsrahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 LHG 2011 auf 1,1 Mrd. EUR erhöht. Da die Bürgschaftsnachfrage inzwischen wieder ein Normalniveau erreicht hat, kann der Bürgschaftsrahmen des Absatzes 1 Nr. 3 um 300 Mio. EUR auf 800 Mio. EUR reduziert werden.

Die Regelung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 stellt sicher, dass im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 auch Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden können. Durch Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die von der Europäischen Union geforderte Verpflichtung des Landes abgedeckt, insbesondere beim INTERREG-Programm für die mögliche zweckwidrige Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger, soweit sie von ihm nicht zurückgefordert werden können, einzustehen.

Durch Absatz 2 Satz 2 wird ausdrücklich geregelt, dass auch Garantien in ausländischer Währung übernommen werden können.

## Zu Absatz 3

Die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Abgabe von Garantieerklärungen dient der Förderung von Kunst, Literatur und Geschichte. Mit der damit verbundenen Abdeckung von Schadensrisiken an Leihgaben Dritter im Rahmen von Ausstellungen werden Abschlüsse entsprechend hoher Versicherungen vermieden.

## Zu Absatz 4

Die Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften wird dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium übertragen.

## Zu Absatz 5

Mit der Ermächtigung zum Forderungsverkauf wird Vorsorge dafür getroffen, dass in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 weitere Forderungen des Wohnungsbauvermögens in Höhe von 200 Mio. EUR je Haushaltsjahr an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und gegebenenfalls an einen Investor veräußert werden können. Diese vorsorgliche Ermächtigung dient insbesondere zur Deckung möglicher Einnahmeausfälle.

Der Abschluss von Zinstauschgeschäften im Rahmen der Veräußerung von Wohnungsbauvermögen ist marktüblich. Deshalb wird eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für den Abschluss solcher Vereinbarungen aufgenommen. Die bisher im Gesetz enthaltene weitergehende Ermächtigung, der Ablösung regelmäßiger Einnahmen aus Zinstauschgeschäften durch Vereinnahmung einer einmaligen Ausgleichszahlung zuzustimmen, wird gestrichen.

Daneben enthält § 9 Abs. 5 die Ermächtigung, bestehende Zinstauschgeschäfte durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen.

## Zu Absatz 6

Die für die jeweiligen Verkäufe notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind in den Nummern 1 und 2 benannt.

## Zu § 10

Die Ermächtigung dient dazu, der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) im Rahmen der Gewährträgerschaft des Landes optimale Konditionen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern.

## Zu § 11

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass in die Höchstbeträge der §§ 9 bis 10 neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

## Zu § 12

## Zu Absatz 1

Mit der Deckungsfähigkeit der zweckgebundenen Finanzzuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften sollen innerhalb des kommunalen Steuerverbands die Voraussetzungen für eine größere Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ermöglicht werden, um gegebenenfalls bei einzelnen Zweckzuweisungen im Haushaltsvollzug sich ergebenden notwendigen Prioritäten Rechnung tragen zu können. Allerdings wird es für notwendig erachtet, bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit eine Steuerungsmöglichkeit für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zu schaffen, um den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel und Verpflichtungsermächtigungen zu optimieren.

## Zu Absatz 2

Erstattungen aus dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz werden im Haushalt in der Regel zentralisiert vereinnahmt. Zur notwendigen Leistung der betreffenden Ausgaben ist die Ausbringung eines kapitelüber-

greifenden Kopplungsvermerks an zentraler Stelle erforderlich. Durch diese Verfahrensweise wird dem Bruttoprinzip Rechnung getragen und eine übermäßige Aufblähung des Haushaltsplans vermieden.

#### Zu § 13

Den Ministerien soll ermöglicht werden, von den ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

#### Zu § 14

Die bislang in § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung geregelten Instrumentarien des Vergaberahmens und des Besoldungsdurchschnitts (vgl. insoweit auch § 20 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2010 geltenden Fassung) wurden zwischenzeitlich durch ein Nachfolgemodell zur Regelung der Besoldungsausgaben im Hochschulbereich ersetzt. Dieses ist normiert in § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich sowie in § 6 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Wie bislang schon der Besoldungsdurchschnitt und der Vergaberahmen nicht der Dispositionsbefugnis des Haushaltsgesetzgebers unterlagen, soll auch das Nachfolgemodell von allen im übrigen Bereich des Haushaltsvollzugs zulässigen Maßnahmen ausgenommen werden, was durch § 14 ausdrücklich klargestellt werden soll.

#### Zu § 15

Durch Absatz 1 soll infolge des Inkrafttretens des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des

Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) bis zum Erlass abschließender tarifrechtlicher Regelungen in Form einer Entgeltordnung Vorsorge getroffen werden, dass eine für die Umsetzung des neuen Tarifrechts möglicherweise über § 49 Abs. 3 LHO hinaus notwendige Stellenplanregelung zur Verfügung steht. In Absatz 2 ist eine diesbezüglich differenzierte Ermächtigung für die haushaltswirtschaftliche Behandlung von Problemfällen bei der Überführung der Stellenpläne in die Entgeltordnung zum TV-L berücksichtigt, die sich an der Verfahrensweise nach den bisherigen tarifrechtlichen Regelungen orientiert.

#### Zu § 16

Durch die Norm soll infolge des Inkrafttretens der Regelungen des neuen Laufbahnrechts im Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) und der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444, BS 2030-5) zum 1. Juli 2012 Vorsorge getroffen werden, dass eine für die Umsetzung der neuen Laufbahnsystematik möglicherweise über § 49 LHO hinaus notwendige Stellenplanregelung zur Verfügung steht. Im Zuge der Einführung dieser neuen Laufbahnstruktur bildet die besoldungsrechtliche Ämterordnung weiterhin die Grundlage. Im Wesentlichen erfolgt eine Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen und eine grundsätzliche Abschaffung der Laufbahngruppen. Damit ist unter anderem auch ein Wegfall der Verzahnungsämter verbunden. Eine haushaltssystematische Abbildung dieses neuen Laufbahnsystems beziehungsweise eine laufbahnsystematische Anpassung der Stellenpläne wird im Rahmen des nachfolgenden Haushaltsplans vorgenommen.

#### Zu § 17

Die Bestimmung trägt dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.